

S. 148 / Nr. 27 Prozessrecht (d)

BGE 69 II 148

27. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juni 1943 i. S. Baumgartner gegen Friedli geschiedene Baumgartner.

Seite: 148

Regeste:

Ansprüche aus Familienrecht, Weiterziehung an das Bundesgericht: Gehen die Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen, so hängt die Weiterziehbarkeit vom Streitwert ab (Art. 59 OG). So bei Klagen auf Änderung einer durch Scheidungsurteil festgesetzten Rente (Art. 153 ZGB).

Actions du droit de famille. Recours au Tribunal fédéral: Lorsque l'action tend à des prestations pécuniaires, la recevabilité du recours dépend de la valeur litigieuse (art. 59 OJ). Il en est ainsi pour l'action en modification d'une rente fixée par un jugement de divorce (art. 153 CC).

Azioni dipendenti dal diritto di famiglia. Ricorso al Tribunale federale: Quando l'azione tende a delle prestazioni pecuniarie, la ricevibilità del ricorso è subordinata al valore litigioso (art. 59 OGF). Ciò vale per l'azione con cui si chiede la modifica d'una rendita fissata per sentenza di divorzio (art. 153 CC).

Gemäss Scheidungsurteil vom 3. September 1936 hat der Kläger der Beklagten «eine lebenslängliche Rente von Fr. 100.- pro Monat zu entrichten, zahlbar monatlich zum voraus, erstmals am 1. Oktober 1936». Mit Klage vom 19. März 1942 verlangte er angemessene Herabsetzung dieser Rente. Das erstinstanzliche Gericht hiess dieses Begehren teilweise gut und setzte die Rente ab 1. Juli 1942 auf die Dauer von zwei Jahren auf monatlich Fr. 90 herab. Beide Parteien legten Appellation ein. Doch fiel die Appellation des Klägers dahin, weil er zur obergerichtlichen Verhandlung nicht erschien. Die Appellation der Beklagten auf Abweisung der Klage wurde geschützt. Mit der vorliegenden Berufung an das Bundesgericht verlangt der Kläger Gutheissung der Klage gemäss dem erstinstanzlichen Urteil.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung an das Bundesgericht nur

Seite: 149

bei einem Streitwert von mindestens Fr. 4000 zulässig (Art. 59 OG). Der Kläger hält diese Bestimmung nicht für anwendbar, weil der Streit nicht vermögensrechtlicher, sondern familienrechtlicher Natur sei. Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen, insbesondere Geld, sind aber stets vermögensrechtliche im Sinne von Art. 59 OG, auch wenn sie auf Familienrecht beruhen. Daher ist denn auch nach ständiger Rechtsprechung bei Vaterschaftsklagen auf Vermögensleistungen (Art. 317-322 ZGB) die Weiterziehbarkeit vom Streitwert abhängig, obschon solche Klagen die Feststellung der ausserehelichen Vaterschaft des Beklagten und damit eines familienrechtlichen Verhältnisses (Art. 307 ZGB) zur Grundlage haben (BGE 61 II 68). Dasselbe muss für die Ansprüche auf Vermögensleistungen bei Ehescheidung gelten. Geht die Klage auf Änderung des Scheidungsurteils hinsichtlich solcher Ansprüche, so ist Gegenstand des Streites nicht mehr die Gestaltung des Familienstandes. Auch dann verhält es sich nicht anders, wenn, wie hier, in erster Linie geprüft werden muss, ob überhaupt eine der Abänderung nach Art. 153 Abs. 2 ZGB unterliegende «Bedürftigkeitsrente» vorliege, und hiebei mangels eindeutiger Erwägungen des Scheidungsurteils auf die Akten des Scheidungsprozesses zurückgegriffen werden muss.

2.- Streitig war nun vor der letzten kantonalen Instanz, worauf es nach Art. 59 OG ankommt, nach Wegfall der Appellation des Klägers nur noch die Frage, ob die von der ersten Instanz verfügte Herabsetzung der Rente um monatlich Fr. 10.- auf die Dauer von zwei Jahren begründet sei. Der Wert dieses Streitgegenstandes beträgt nur Fr. 240.-, erreicht also den für die Anrufung des Bundesgerichtes erforderlichen Streitwert nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 29, 32. - Voir aussi Nos 29, 32